

Bereitschaftsdienstordnung der Ärztekammer Niedersachsen vom 6. März 2007 zuletzt geändert am 3. Dezember 2008

Präambel

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung obliegt gem. § 75 Abs. 1 SGB V den Kassenärztlichen Vereinigungen und umfasst auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst). Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe ist jedes in einer Praxis oder einem medizinischen Versorgungszentrum nicht im Rahmen der Weiterbildung tätige Kammermitglied verpflichtet, nach Maßgabe des § 26 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen sowie dieser Bereitschaftsdienstordnung am organisierten Bereitschaftsdienst teilzunehmen.

Die Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) und die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) haben beschlossen, den Bereitschaftsdienst nach Maßgabe einer einheitlichen Bereitschaftsdienstordnung gemeinsam durchzuführen. Die Regelung des Bereitschaftsdienstes obliegt dabei der KVN, soweit sich aus dieser Bereitschaftsdienstordnung nichts Abweichendes ergibt.

Mit den nachfolgenden Regelungen verfolgen die ÄKN und die KVN das Ziel, die Patienten bis zur nächstmöglichen regulären ambulanten oder stationären Behandlung nach den Regeln der ärztlichen Kunst zweckmäßig, ausreichend und wirtschaftlich zu versorgen und gleichzeitig die aus der Bereitschaftsdienstverpflichtung resultierenden zusätzlichen persönlichen und finanziellen Belastungen gleichmäßig und für den einzelnen Arzt zumutbar auszugestalten. Dabei arbeiten die ÄKN und die KVN eng mit den übrigen für die Notfallversorgung verantwortlichen Organisationen zusammen, insbesondere Krankenhäusern, Transportorganisationen und Trägern des Rettungsdienstes.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung der Bevölkerung umfasst nach ärztlichem Berufsrecht und dem Vertragsarztrecht auch einen ausreichenden Bereitschaftsdienst.
- (2) Jedes in einer Praxis oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum nicht als Weiterzubildender tätige Kammermitglied ist verpflichtet, auch außerhalb der angekündigten Sprechstundenzeiten die ärztliche Versorgung seiner Patienten zu gewährleisten (Präsenzpflicht).
- (3) Das Kammermitglied ist von seiner Präsenzpflicht nur befreit, wenn die ärztliche Versorgung durch ärztliche Dienstbereitschaften (organisierte Bereitschaftsdienste) sichergestellt ist. § 26 Abs. 3 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen bleibt unberührt.¹⁾
- (4) Der ärztliche Bereitschaftsdienst steht allen Patienten zur Verfügung.

¹⁾ § 26 Abs. 3 BO (i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23.03.2005, zuletzt geändert am 3.3.2007):

Die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes entbindet den behandelnden Arzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfange Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

- (5) Verstöße gegen Regelungen dieser Bereitschaftsdienstordnung können mit berufsrechtlichen oder disziplinarischen Maßnahmen geahndet werden.

§ 2 Regelung des Bereitschaftsdienstes

Der ärztliche Bereitschaftsdienst wird grundsätzlich durch den Vorstand der KVN geregelt, soweit sich aus dieser Bereitschaftsdienstordnung nichts Abweichendes ergibt. Die Bezirksstellen der KVN nehmen die Verwaltungsaufgaben nach den näheren organisatorischen Festlegungen des Vorstandes der KVN und nach dessen Weisung wahr.

§ 3 Organisation des Bereitschaftsdienstes

- (1) Der Bereitschaftsdienst wird in Bereitschaftsdienstbereichen organisiert. Maßgeblich für die Zuordnung des Kammermitglieds ist der bzw. sind die Niederlassungsorte der Praxis bzw. der Praxen oder des medizinischen Versorgungszentrums bzw. der medizinischen Versorgungszentren, in welcher bzw. welchem es seine ärztliche Tätigkeit ausübt.
- (2) Die Bereitschaftsdienstbereiche sind im Benehmen mit dem Vorstand der Bezirksstelle der ÄKN so festzulegen, dass das diensthabende Kammermitglied in angemessener Zeit für die Patienten erreichbar ist beziehungsweise diese aufsuchen kann. Dabei ist eine gleichmäßige Belastung aller teilnehmenden Kammermitglieder anzustreben. Sofern sinnvoll und sachgerecht, können Bereitschaftsdienstbereiche Bezirksstellen übergreifend, im Ausnahmefall auch Bundesländer übergreifend errichtet werden.
- (3) In jedem Bereitschaftsdienstbereich sollte im Benehmen mit dem Vorstand der Bezirksstelle der ÄKN eine zentrale Bereitschaftsdienstpraxis eingerichtet werden. Eine Anbindung an ein Krankenhaus mit mindestens einer internistischen und einer chirurgischen Vollabteilung ist anzustreben. Abweichungen von Satz 1 und Satz 2 sind möglich, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern.
- (4) Bei der Bildung der Bereitschaftsdienstbereiche ist darauf zu achten, dass die Dienstfrequenz je Kammermitglied in der Regel vier Dienste je Quartal nicht übersteigt. Ein Dienst im Sinne dieser Bereitschaftsdienstordnung darf nicht länger als 24 Stunden dauern. Zwei aufeinander folgende 24-Stunden-Dienste sind nicht zulässig.
- (5) Sofern in einem Bereitschaftsdienstbereich keine zentrale Bereitschaftspraxis eingerichtet ist, sind für Bereitschaftsdienste am Wochenende sowie an Feiertagen angemessen Bereitschaftsdienstzeiten festzulegen.
- (6) Für den Bereitschaftsdienst gelten folgende Bereitschaftsdienstzeiten:
- Mittwoch: ab 13.00 Uhr
 - Freitag: ab 13.00 Uhr
 - Montag, Dienstag, Donnerstag: ab 18.00 Uhr
 - Sonnabend, Sonntag, Feiertag,
 - Heiligabend, Silvester: ab 08.00 Uhr und jeweils bis 8.00 Uhr des darauf folgenden Tages.
- (7) Es können im Benehmen mit dem Vorstand der Bezirksstelle der ÄKN weitere Regelungen getroffen werden über:

- a) die Einrichtung fachärztlicher Bereitschaftsdienste, die konsiliarisch oder direkt (insbesondere in Ballungsräumen; siehe § 8 Abs. 1) eine fachärztliche Untersuchung und Behandlung im Notfalldienst sicherstellen,
- b) die Einrichtung einer einheitlichen Rufnummer für den Bereitschaftsdienstbereich bzw. einer landeseinheitlichen Rufnummer,
- c) die Einrichtung einer durchgehend mit fachkundigem Personal besetzten Bereitschaftsdienstzentrale, die den Einsatz des am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Kammermitglieds vermittelt,
- d) die Einrichtung einer Fahrbereitschaft.

§ 4 Pflichten des Kammermitglieds im Bereitschaftsdienst

- (1) Das zum Bereitschaftsdienst eingeteilte oder das es vertretende Kammermitglied muss ständig telefonisch erreichbar sein. Dies ist durch geeignete personelle Vorkehrungen oder technische Einrichtungen zu gewährleisten.
- (2) Während der Bereitschaftsdienstzeit hat sich das eingeteilte Kammermitglied oder das es vertretende Kammermitglied innerhalb des Bereitschaftsdienstbereichs oder dessen unmittelbarer Nähe aufzuhalten.

§ 5 Teilnahme am Bereitschaftsdienst

- (1) Am Bereitschaftsdienst nehmen alle in einer Praxis oder in einem medizinischen Versorgungszentrum nicht als Weiterzubildende tätigen Kammermitglieder teil, wobei der Vorstand der Bezirksstelle der ÄKN über die Heranziehung von nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Kammermitgliedern entscheidet.
- (2) Kammermitglieder, die sich in einer Gemeinschaftspraxis, einer Partnerschaftsgesellschaft oder einem medizinischen Versorgungszentrum zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen haben, werden so häufig zum Bereitschaftsdienst herangezogen wie dies der Anzahl der in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gesellschafter und nicht als Weiterzubildende angestellten Kammermitglieder entspricht.
- (3) Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in mehreren Bereitschaftsdienstbereichen zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichtete Kammermitglieder werden an den weiteren Orten ihrer Tätigkeit (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Berufsordnung ÄKN) entsprechend ihres dortigen Tätigkeitsumfangs zum dortigen Bereitschaftsdienst herangezogen. Es ist hierbei in der Regel von einem Viertel des üblichen Tätigkeitsumfangs ausgegangen.
- (4) Jedes in einer Praxis oder in einem medizinischen Versorgungszentrum nicht im Rahmen der Weiterbildung tätige Kammermitglied ist verpflichtet, sich für den Bereitschaftsdienst regelmäßig fortzubilden, sofern es nicht für längere Zeit von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst befreit ist oder dazu nicht herangezogen wird.

§ 6 Dienstofftausch und Vertretung

- (1) Jedes zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichtete Kammermitglied hat den Bereitschaftsdienst persönlich durchzuführen.

- (2) Ist das zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Kammermitglied verhindert, den Bereitschaftsdienst selbst durchzuführen, hat es die Pflicht, den Dienst mit einem anderen Kammermitglied aus seinem Bereitschaftsdienstbereich zu tauschen oder für eine geeignete Vertretung zu sorgen. Im Falle der Vertretung hat es sich über die Qualifikation des ihn Vertretenden zu vergewissern.
- (3) Im Falle der Vertretung verbleibt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Bereitschaftsdienstes bei dem vertretenen Kammermitglied. Im Falle des Dienstaustausches trägt das Kammermitglied, das den Dienst im Wege des Tausches übernommen hat, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Notfalldienstes.
- (4) Im Falle des Dienstaustausches oder der Vertretung ist die KVN unverzüglich, wenn möglich 14 Tage vorher, vom eingeteilten Kammermitglied schriftlich zu benachrichtigen.

§ 7 Befreiung vom Bereitschaftsdienst

- (1) Bei der Entscheidung über eine Befreiung vom Bereitschaftsdienst ist die Notwendigkeit der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen sind Befreiungen nur befristet möglich.
- (2) Eine Befreiung vom Bereitschaftsdienst – ganz oder teilweise - ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich, insbesondere
 - a) wenn das Kammermitglied wegen einer nachgewiesenen Krankheit oder körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage ist und sich die Krankheit oder körperliche Behinderung nachhaltig auf den Praxisumfang auswirkt,
 - b) wenn dem Kammermitglied aufgrund besonderer familiärer oder anderer Verpflichtungen die Teilnahme nicht zuzumuten ist,
 - c) für Ärztinnen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monate nach der Entbindung sowie für weitere 24 Monate, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet,
 - d) für Ärzte ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 36 Monaten, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet.
- (3) Belegärzte können auf Antrag vom Bereitschaftsdienst befreit werden, sofern sie für ihre Belegpatienten den Notfalldienst allein ausüben und ihre ambulante Bereitschaftsdienstleistung für Sicherstellungszwecke nicht erforderlich ist. Sind mehr als zwei Belegärzte des gleichen Fachgebietes an einem Krankenhaus tätig, kommt eine Befreiung allein wegen der Belegarztstätigkeit nicht in Betracht.
- (4) Ein Antrag auf Befreiung ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Vorstand der Bezirksstelle der ÄKN entscheidet bei ausschließlich privatärztlich tätigen Kammermitgliedern über den Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen; andernfalls entscheidet die KVN. Das befreite Kammermitglied hat sich weiter an der Umlage für den Bereitschaftsdienst zu beteiligen.

§ 8 Fachärztlicher Bereitschaftsdienst

- (1) Bei entsprechendem Bedarf, vor allem in Ballungsräumen, können im Benehmen mit dem Vorstand der Bezirksstelle der ÄKN für einzelne medizinische Fachgebiete besondere Bereitschaftsdienste eingerichtet werden, wobei den Patienten der unmittelbare Zugang zu ermöglichen ist. Es können von § 3 Abs. 6 abweichende Bereitschaftsdienstzeiten festgesetzt werden.
- (2) Ein fachärztlicher Bereitschaftsdienst kann nur eingerichtet werden, wenn hierdurch die Sicherstellung des allgemeinen Bereitschaftsdienstes nicht beeinträchtigt wird.
- (3) An dem fachärztlichen Bereitschaftsdienst nehmen grundsätzlich alle Kammermitglieder mit der entsprechenden Facharztkompetenz teil. Es muss eine ausreichende Zahl von Kammermitgliedern mit der entsprechenden Facharztkompetenz zur Verfügung stehen.
- (4) Die am fachärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Kammermitglieder können auf Antrag – ganz oder teilweise – vom allgemeinen Bereitschaftsdienst freigestellt werden.
- (5) Ein freiwillig angebotener fachärztlicher Bereitschaftsdienst entbindet nicht von der Pflicht zur Teilnahme am allgemeinen Bereitschaftsdienst.
- (6) Kammermitglieder, für deren Fachgebiet eigene Bereitschaftsdienstregelungen geschaffen werden, haben die Verpflichtung, dem am allgemeinen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Kammermitglied während der Dienstzeiten des allgemeinen Bereitschaftsdienstes zur konsiliarischen Beratung zur Verfügung zu stehen.

§ 9 Einteilung und Veröffentlichung

- (1) Die Einteilung des Bereitschaftsdienstes soll drei Monate im Voraus für die Dauer von mindestens drei Monaten erfolgen.
- (2) Der Bereitschaftsdienst ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 10 Weiterbehandlung

- (1) Besuche, die vor Beginn der Bereitschaftsdienstzeit bestellt werden, sind grundsätzlich von dem gerufenen Kammermitglied selbst auszuführen. Eine Besuchsanmeldung, die während des Bereitschaftsdienstes bestellt wurde, muss auch nach dessen Beendigung noch ausgeführt werden, sofern nicht der Hausarzt bzw. das vorbehandelnde Kammermitglied bereit ist, den Besuch zu übernehmen.
- (2) Das im Bereitschaftsdienst tätige Kammermitglied ist verpflichtet, das weiterbehandelnde Kammermitglied unverzüglich von seiner ärztlichen Tätigkeit in geeigneter Weise zu informieren.
- (3) Eine Weiterbehandlung von im Bereitschaftsdienst versorgten Patienten anderer Kammermitglieder ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 11 Außergewöhnliche Situationen

Im Falle außergewöhnlicher Situationen (z.B. Epidemien) kann von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden. Es können in diesem Fall auch von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst befreite Kammermitglieder zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichtet werden.

§ 12 Versicherung

Die am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzte haben für ihren ausreichenden Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflichtversicherung) selbst Sorge zu tragen.

§ 13 Vergütung

Die Vergütung der im Rahmen des Bereitschaftsdienstes erbrachten Leistungen für gesetzlich versicherte Patienten erfolgt auch für Kammermitglieder, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, nach den Honorarregelungen des Vertragsarztrechts, sofern diese Kammermitglieder nach § 4 Abs. 2 zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst herangezogen worden sind.

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1)
- (2) Die Neuorganisation des *Notfalldienstes* gemäß Artikel 1 § 3 ist bis zum 31.12.2010 flächendeckend umzusetzen.
- (3) Bis zur Neuorganisation des *Notfalldienstes* gelten im jeweiligen *Notfalldienstbereich* abweichend von Artikel 1 § 3 sowie Artikel 4 Absatz 1 die Regelungen zur Organisation des *Notfalldienstes* nach Maßgabe der *Notfalldienstordnung* der Ärztekammer Niedersachsen vom 11.03.2000, zuletzt geändert am 26.11.2005.